

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
98/C 387/01	Beschluß des Rates vom 1. Dezember 1998 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung	1
98/C 387/02	Beschluß des Rates vom 1. Dezember 1998 zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung	2
	Kommission	
98/C 387/03	ECU	3
98/C 387/04	Staatliche Beihilfen — C 23/97 (ex N 90/97) — Deutschland (!)	4
98/C 387/05	Staatliche Beihilfen — C 8/98 (ex N 237/97, NN 151/97) — Deutschland (!)	12
98/C 387/06	Zusammensetzung des Büros und der ständigen Unterausschüsse des Beratenden Ausschusses der EGKS für das Geschäftsjahr 1998—1999	14
98/C 387/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1360 — Akzo Nobel/Glaverfin/Eijkelkamp) (!)	18
98/C 387/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1387 — Luftansa/Menzies/Sigma at Manchester) (!)	19
98/C 387/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1346 — EDF/London Electricity) (!)	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 387/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1355 — Newell/Rubbermaid) ⁽¹⁾	21
98/C 387/11	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	22



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 1. Dezember 1998

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung

(98/C 387/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluß 75/364/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1994, insbesondere auf Artikel 165 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses besteht der Ausschuss aus drei Sachverständigen je Mitgliedstaat und einem Stellvertreter für jeden dieser Sachverständigen. Nach Artikel 4 des Beschlusses beträgt die Amtszeit dieser Sachverständigen und ihrer Stellvertreter drei Jahre.

Der Rat hat mit Beschluß vom 29. Juni 1998 ⁽²⁾ die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter für die Zeit vom 29. Juni 1998 bis zum 28. Juni 2001 ernannt.

Die luxemburgische Regierung hat eine Kandidatur für die Ernennung eines Mitglieds vorgelegt —

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung für die Zeit vom 29. Juni 1998 bis zum 28. Juni 2001 wird ernannt:

A. Sachverständige des Berufsstands der praktizierenden Ärzte

Mitglied

Luxemburg Frau Dr. Martine STEIN-MERGEN

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. EDLINGER

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 17.

⁽²⁾ ABl. C 222 vom 16.7.1998, S. 3.

BESCHLUSS DES RATES**vom 1. Dezember 1998****zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung**

(98/C 387/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluß 75/364/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1994, insbesondere auf Artikel 165 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses besteht der Ausschuß aus drei Sachverständigen je Mitgliedstaat und einem Stellvertreter für jeden dieser Sachverständigen. Nach Artikel 4 desselben Beschlusses beträgt die Amtszeit dieser Sachverständigen und ihrer Stellvertreter drei Jahre.

Der Rat hat mit Beschluß vom 29. Juni 1998 ⁽²⁾ die Mitglieder dieses Ausschusses und ihre Stellvertreter für die Zeit vom 29. Juni 1998 bis zum 28. Juni 2001 ernannt.

Die französische Regierung hat eine Kandidatenliste im Hinblick auf die Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds vorgelegt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Professor Philippe THIBAUT wird für die Zeit vom 29. Juni 1998 bis zum 28. Juni 2001 zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung in der Gruppe der Sachverständigen der medizinischen Fakultäten der Universitäten ernannt.

Herr Professor Maurice BRUHAT wird für die Zeit vom 29. Juni 1998 bis zum 28. Juni 2001 zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung in der Gruppe der Sachverständigen der medizinischen Fakultäten der Universitäten ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. EDLINGER

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 17.

⁽²⁾ ABl. C 222 vom 16.7.1998, S. 3.

KOMMISSION

ECU (*)

11. Dezember 1998

(98/C 387/03)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3399	Finnmark	5,94559
Danische Krone	7,44563	Schwedische Krone	9,55799
Deutsche Mark	1,95579	Pfund Sterling	0,705561
Griechische Drachme	327,989	US-Dollar	1,18160
Spanische Peseta	166,417	Kanadischer Dollar	1,82262
Franzosischer Franken	6,55872	Japanischer Yen	139,193
Irishes Pfund	0,787473	Schweizer Franken	1,58039
Italienische Lira	1936,72	Norwegische Krone	9,07766
Hollandischer Gulden	2,20416	Islandische Krone	82,2277
osterreichischer Schilling	13,7598	Australischer Dollar	1,89238
Portugiesischer Escudo	200,553	Neuseelandischer Dollar	2,25971
		Sudafrikanischer Rand	7,05417

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

C 23/97 (ex N 90/97)

Deutschland

(98/C 387/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und andere Beteiligten über die Beihilfemaßnahmen der deutschen Regierung zugunsten der Lautex GmbH Weberei und Veredelung, Neugersdorf, Freistaat Sachsen**

Mit dem nachstehend wiedergegebenen Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 auszudehnen:

„VERFAHREN

Mit Schreiben vom 27. Januar 1997 (Eingangsvermerk vom gleichen Datum unter der Nr. N 90/97) haben die deutschen Behörden der Kommission Beihilfemaßnahmen zugunsten der Lautex GmbH Weberei und Veredelung („Lautex“) notifiziert. Gegen diese Beihilfen hat die Kommission am 25. März 1997 das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnet. Die Sache wurde unter der Nummer C 23/97 neu registriert. Die Kommission unterrichtete die deutschen Behörden von ihrer Entscheidung mit Schreiben vom 15. April 1997. Die deutschen Behörden antworteten mit Schreiben vom 20. Mai 1997 (bei der Kommission am 21. Mai 1997 eingegangen). Am 2. Juni 1997 baten die deutschen Behörden, bestimmte Passagen aus dem Schreiben der Kommission vom 15. April 1997 vor dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu streichen. Das Schreiben der Kommission wurde am 24. Juni 1997 veröffentlicht⁽¹⁾. Am 14. August 1997 bat die Kommission die deutschen Behörden um weitere Auskünfte, die die deutschen Behörden mit Schreiben vom 9. September 1997 (am 10. September 1997 eingegangen) erteilten. Die Angelegenheit wurde von der Kommission mit den deutschen Behörden im Dezember 1997 bei einer Zusammenkunft in Berlin erörtert. Mit Schreiben vom 6. März 1998 übermittelten die deutschen Behörden Einzelheiten zu den geänderten Beihilfemaßnahmen im Rahmen der Privatisierung von Lautex.

Nach der Veröffentlichung des Schreibens an die deutschen Behörden im *Amtsblatt* gingen Reaktionen seitens Dritter ein. Ein europäischer Fachverband machte Einwände gegen die Beihilfe geltend, weil u. a. im Veredelungssektor Überkapazitäten bestünden. Ein britischer Fachverband sprach sich gegen die Beihilfe mit der Begründung aus, daß u. a. der Textilsektor Überkapazitäten

zu verzeichnen habe. Ein deutscher Konkurrent von Lautex führte an, daß Lautex Verdrängungswettbewerb betreibe, weswegen an dieses Unternehmen bereits eine direkte Beschwerde wegen der Preisniveaus gerichtet worden sei.

Aufgrund einer wesentlichen Änderung in Art und Höhe der Beihilfen ist das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag auf die neuen Beihilfemaßnahmen auszuweiten.

A. ALLGEMEINER HINTERGRUND**1. Das begünstigte Unternehmen**

Standort von Lautex ist Neugersdorf, Freistaat Sachsen, Deutschland. Am 6. November 1997 wurden 90 % der Geschäftsanteile von der Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin GmbH („BMGB“) auf die Daun & Cie AG (siehe unten) und die restlichen 10 % auf Herrn Claus E. Daun übertragen.

Im Jahr 1948 wurden einige traditionelle deutsche Textilunternehmen in der VEB Oberlausitzer Textilbetriebe zusammengeschlossen, woraus 1990 die Lautex AG hervorging, die 1992 zur Lautex GmbH Weberei und Veredelung wurde. Im Jahr 1994 wurde die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben („BvS“) Alleingesellschafterin, und 1996 wurde Lautex auf die BMGB übertragen.

Nach den von den deutschen Behörden im März 1998 übermittelten Angaben zählt Lautex rund 360 Beschäftigte (1998) und plant für 1998 einen Umsatz von rund 60 Mio. DEM (letztes Istergebnis 1996 = 53,802 Mio. DEM). Die letzten Bilanzdaten liegen für 1996 vor und weisen Aktiva in Höhe von 81,421 Mio. DEM aus (Schätzung für 1997). Lautex entspricht daher nicht den von der Kommission festgesetzten KMU-Kriterien⁽²⁾. Die Arbeitslosenquote beträgt in der entsprechenden Region 22,1 %. Bei Einbeziehung des sekundären Arbeitsmarkts steigt diese Quote um weitere 6,1 %.

⁽¹⁾ ABl. C 192 vom 24.6.1997, S. 11.

⁽²⁾ Siehe Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 213 vom 19.8.1992, S. 2).

Die Daun & Cie AG mit Standort in Oldenburg, Niedersachsen, Deutschland, ist Teil der Daun-Gruppe, die in verschiedenen Gebieten niedergelassen und u. a. auch im Textilsektor tätig ist. Die Gruppe beschäftigt 11 600 Mitarbeiter, und ihr Jahresumsatz liegt bei 1,4 Mrd. DEM. Zu den deutschen Tochtergesellschaften des Textilbereichs gehören die Lauffenmühle GmbH (mit der Lautex nach dem neuen Umstrukturierungsplan zusammenarbeiten soll), die 450 Beschäftigte zählt und einen Jahresumsatz von rund 125 Mio. DEM erwirtschaftet.

2. Der Tätigkeitsbereich

Lautex ist in der Textilbranche tätig und stellt Oberstoffe, Hemd-/Blusenstoffe und Berufsbekleidung her. Sie führt auch Veredelung und Lohnveredelung durch. Zur Gruppe gehören ebenfalls im Textilsektor tätige Tochtergesellschaften in Südafrika und Simbabwe. Lautex exportiert 17,7 % ihrer Produktion in die Europäische Union, 4,6 % in Drittländer, der Rest wird in Deutschland abgesetzt.

3. Die Lage in der Textilbranche

Die Textilbranche der Europäischen Union ist durch intensiven Handel gekennzeichnet. Bei der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag stellte die Kommission fest, daß der Sektor unter einer Rezession und exzessiver Überkapazität leidet. Auch die deutschen Behörden wiesen auf die Überkapazitäten in diesem Bereich hin⁽³⁾. Diese Ansicht wurde auch von Dritten vertreten, die als Reaktion auf die Mitteilung über die Verfahrenseröffnung ihre Bemerkungen übermittelten. Der Textilsektor ist naturgemäß kapitalintensiv. Auch ist der starke Wettbewerb der Niedriglohnländer zu berücksichtigen. Die Prognosen für die europäischen Hersteller sind pessimistisch⁽⁴⁾.

Seit Eröffnung des Verfahrens ist nicht ersichtlich, ob sich die Lage verbessert. Die Beschäftigung geht beispielsweise weiter zurück, aber mit geringerem Tempo. Trotzdem dürften weitere Stagnation und zunehmender Wettbewerb der Niedriglohnländer real ins Gewicht fallen. Textilunternehmen mit relativ hoher Arbeitsintensivität (wie bei der Fertigung von Stoffen der unteren bis mittleren Qualitätsklassen) dürften Marktanteile verlieren⁽⁵⁾.

Lautex arbeitet auch im passiven Veredelungsverkehr und steht hier in zunehmendem Wettbewerb mit Unternehmen in Osteuropa und im Mittelmeerraum.

⁽³⁾ Siehe Schreiben der deutschen Behörden vom September 1997.

⁽⁴⁾ Siehe „Business trends survey from August 1996“, European Observatory for Textiles and Clothing.

⁽⁵⁾ Siehe „Panorama der EU-Industrie 96“, Europäische Kommission, Bericht des European Observatory for Textiles and Clothing.

4. Die Beihilfemaßnahmen

Die der Umstrukturierung dienenden Beihilfemaßnahmen wurden ursprünglich im Januar 1997 notifiziert und sodann im November 1997 geändert (Einzelheiten wurden der Kommission im März 1998 mitgeteilt). Die in der ursprünglichen Notifizierung dargelegte Umstrukturierungsstrategie beruht auf einem 1993 erarbeiteten und später wiederholt geänderten Konzept.

4.1. Die Beihilfemaßnahmen nach der ursprünglichen Notifizierung

Die Notifizierung vom Januar 1997 umfaßte folgende Beihilfemaßnahmen zur Umstrukturierung von Lautex:

- ein unverzinsliches Gesellschafterdarlehen der BvS in Höhe von 5,202 Mio. DEM bis 31. März 1998,
- ein zu 7,33 % verzinsliches Gesellschafterdarlehen der BvS in Höhe von 8,7 Mio. DEM bis 31. März 1998,
- eine neue Bürgschaft der BvS in Höhe von 6,5 Mio. DEM, 0,5 % Bürgschaftsentgelt, bis 31. März 1999,
- die Verlängerung einer bestehenden Bürgschaft in Höhe von 3,5 Mio. DEM, 0,5 % Bürgschaftsentgelt, bis 31. März 1999.

Die Gesamthilfe sollte sich auf 24 Mio. DEM belaufen. In ihrem Schreiben vom 6. März 1998 gaben die deutschen Behörden zu, daß hiervon 3,968 Mio. DEM und 8,712 Mio. DEM 1997 ausgezahlt wurden und eine Bürgschaft in Höhe von 3,5 Mio. DEM bis 1997 verlängert wurde. Diese Beihilfemaßnahmen wurden von der Kommission nicht genehmigt. Die deutschen Behörden stellen fest, daß auf die Rückzahlung dieser 1997 gewährten Beträge bei der Privatisierung verzichtet wird. Die deutsche Regierung hat nicht mitgeteilt, wie diese Beihilfemaßnahmen im Rahmen der Privatisierung bewertet wurden.

4.2. Unter die Treuhand-Regelung fallende Beihilfemaßnahmen

Nach Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag haben die deutschen Behörden in ihrer Mitteilung an die Kommission vom 20. Mai 1997 im einzelnen die Beihilfen genannt, die Lautex von 1990 bis Ende 1995 gewährt wurden. Dabei handelte es sich um

- ein Darlehen in Höhe von 33,43 Mio. DEM,
- Bürgschaften in Höhe von insgesamt 26,335 Mio. DEM,
- verschiedene Zuschüsse in Höhe von insgesamt 113,893 Mio. DEM.

Die Gesamthöhe der Finanzhilfe, die nach Aussagen der deutschen Behörden unter die Treuhand-Regelung fallen, beläuft sich auf 173,658 Mio. DEM.

4.3. Einzelheiten der im März 1998 mitgeteilten geänderten Maßnahmen

Die 1997 finanzierten Beihilfemaßnahmen, die Gegenstand des ursprünglichen Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 waren, wurden bei der Privatisierung im November 1993 geändert. Somit ergeben sich folgende Beihilfemaßnahmen für Lautex:

- Darlehen zum Verlustausgleich 1997—2000 in Höhe von 30,9 Mio. DEM,
- Ablösung der Bankverbindlichkeiten in Höhe von 22,389 Mio. DEM,
- Rückzahlungsverzicht über 159,27 Mio. DEM,
- Rückzahlungsverzicht für Darlehenszinsen und Bürgschaftsentgelte über 312 000 DEM.

Laut Schreiben der Bundesregierung vom März 1998 beläuft sich die Gesamtbeihilfe auf 212,871 Mio. DEM. Unklar ist jedoch, inwieweit die 1997 ausgereichte Hilfe in diesen Maßnahmen enthalten ist (siehe 4.1). Ebenso unklar ist, in welchem Zusammenhang die ‚alte Beihilfe‘ in Höhe von 173,658 Mio. DEM (siehe Schreiben der deutschen Behörden vom 20. Mai 1997) mit dem Rückzahlungsverzicht über 159,27 Mio. DEM (siehe 4.2) und den anderen neuen Beihilfemaßnahmen steht.

Die Kommission stellt fest, daß laut Schreiben der deutschen Behörden vom März 1998 über die Frage der Altlasten noch zu entscheiden ist. Bisher sind der Kommission hierzu keine weiteren Informationen zugegangen.

5. Bisherige und künftige Umstrukturierungsmaßnahmen

Die deutsche Regierung hat die Umstrukturierungspläne für Lautex in ihrer Notifizierung vom Januar 1997 dargelegt. Weitere Einzelheiten wurden in ihrem Schreiben vom 20. März 1997 nach Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag übermittelt. Im Schreiben der deutschen Regierung vom März 1998 werden die ursprünglichen Pläne nochmals geändert.

6. Gründe für die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag im Jahr 1997

Bei der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag hat die Kommission festgestellt, daß die

notifizierten Maßnahmen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen. Da die Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe gedacht war, mußte sie aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung für Unternehmen in Schwierigkeiten⁽⁶⁾ („der Gemeinschaftsrahmen“) beurteilt werden. In ihrem an die deutschen Behörden gerichteten Schreiben vom 15. April 1995 äußerte die Kommission folgende Bedenken:

Sie bezweifelte sowohl die Stimmigkeit der vorgeschlagenen Umstrukturierungsmaßnahmen als auch die Richtigkeit der Annahmen. Obwohl als Gründe u. a. das Fehlen eines privaten Investors genannt wurde, wurden die Pläne für vage und zu optimistisch gehalten. Außerdem wurde bezweifelt, daß Lautex wirklich in der Lage sein wird, die prognostizierte 41%ige Umsatzsteigerung zu erzielen und neue Märkte zu erobern.

Die Kommission bezweifelte ferner, daß eine ungebührliche Wettbewerbsverzerrung durch die vorgeschlagenen Beihilfemaßnahmen vermieden werden könnte. In Sektoren mit struktureller Überkapazität sollte ein Beihilfempfeänger seine Kapazität verringern. Lautex ist in einer Branche mit struktureller Überkapazität tätig, doch die Vorschläge enthielten keinen Plan für einen dauerhaften Kapazitätsabbau.

Die Kommission bezweifelte, daß die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehe. Ein Aspekt dieses Erfordernisses ist, daß die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt wird. In Anbetracht der Bedenken hinsichtlich der Frage, ob die Umstrukturierungsmaßnahmen sinnvoll sind, konnte sich die Kommission nicht zur Verhältnismäßigkeit äußern. Außerdem haben die deutschen Behörden nicht zugesagt, daß sich Lautex einer aggressiven Preispolitik enthalten würde.

Schließlich wurde bezweifelt, daß der Sanierungsplan in vollem Umfang durchgeführt wird. Da sich kein privater Kapitalgeber anbot, war die Kommission besorgt, daß die Privatisierung während des Umstrukturierungsplans zu dessen Änderung führen könnte. Weil der Umstrukturierungsplan nicht schlüssig schien, war ebenfalls darauf zu schließen, daß eine künftige Änderung möglich ist.

B. WÜRDIGUNG

Laut Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen mit dem Gemein-

⁽⁶⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung für Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 368 vom 23.12.1994).

samen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Angesichts der Art der in Rede stehenden Beihilfe und der Beschaffenheit der Textilbranche steht fest, daß die fraglichen Beihilfemaßnahmen unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Derartige Beihilfen sind im allgemeinen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn für sie nicht die Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absätze 2 oder 3 EG-Vertrag in Frage kommen. In diesem Fall ist Artikel 92 Absatz 3 maßgeblich, weil er zuläßt, daß die Kommission in bestimmten Fällen staatliche Beihilfen genehmigen kann. Dazu gehören gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, soweit sie Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Der genannte Gemeinschaftsrahmen enthält die Voraussetzungen für die positive Ausübung dieser Ermessensbefugnis durch die Kommission.

Aufgrund von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) kann die Kommission Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten genehmigen, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Diese Bestimmung findet auf die neuen Bundesländer Anwendung (?). Die Tatsache, daß die fragliche Beihilfe einem einzigen Unternehmen gewährt wird, schließt nicht aus, daß sie als Regionalbeihilfe eingestuft wird (*). In diesem Fall jedoch ist es Hauptziel der Beihilfe, ein Unternehmen in Schwierigkeiten umzustrukturieren und nicht die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebiets zu fördern. Selbst wenn ein erfolgreich umstrukturiertes Unternehmen zur Entwicklung der Region beitragen kann, sollte die Beihilfe nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) und nicht nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) beurteilt werden.

Die von den deutschen Behörden im Januar 1997 übermittelte Notifizierung zielte auf eine Umstrukturierungsbeihilfe ab. Die Notifizierung ist daher unter dem Abschnitt Umstrukturierungsbeihilfen des entsprechenden Gemeinschaftsrahmens zu prüfen: Die Beihilfe muß die langfristige Rentabilität des Empfängerunternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederherstellen. Sie darf zu keiner unzumutbaren Wettbewerbsverfälschung führen. Insbesondere bei Überkapazität auf dem relevanten Markt muß der Beihilfeempfänger die Kapazität reduzieren. Kosten und Nutzen der Umstrukturierung sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Der Umstrukturierungsplan ist vollständig durchzuführen. Die Kommission ist darüber zu unterrichten, wie die Durchführung des Plans fortschreitet.

Die Kommission bezweifelt, daß die Beihilfe alle diese Voraussetzungen erfüllt:

(?) Siehe Entscheidung der Kommission in der Beihilfesache N 464/93.

(*) Siehe verbundene Rechtssachen C-278/92 und C-279/92, Königreich Spanien gegen Kommission (Hytasa/Imepiel), Urteil vom 14. September 1994.

1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

Der Umstrukturierungsplan muß die langfristige Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen wiederherstellen. Um die Tragfähigkeit des Plans zu beurteilen, benötigt die Kommission Angaben zu den Ursachen für die derzeitigen Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens, die geplanten internen Maßnahmen und ihre erwartete Wirkung. Die Notifizierung in ihrer ursprünglichen und geänderten Form diagnostiziert nicht die Probleme von Lautex. Dadurch ist schwer zu beurteilen, ob die geplante Umstrukturierung angemessen ist. Die Maßnahmen werden auch nur vage beschrieben, und es wird nur wenig über ihre erwartete Kostenwirksamkeit ausgesagt. Ferner sind unerklärliche Änderungen in den Umstrukturierungsvorschlägen zwischen Januar 1997 und 1998 festzustellen. Zur Veranschaulichung folgt eine nicht erschöpfende Auszählung von Beispielen:

- In der Notifizierung von Januar 1997 wurde nicht erläutert, warum Lautex durch seine Struktur zur entsprechenden Zeit daran gehindert wurde, in die als vielversprechend ermittelten Marktsegmente vorzudringen. Daher ist nicht deutlich, warum die geplanten betriebsinternen Umstrukturierungsmaßnahmen notwendig sind. Das gleiche gilt für den geänderten Umstrukturierungsplan. Gleichartige Schwierigkeiten treten bei der Beurteilung des Betriebsnetzes auf, das der Notifizierung von Januar 1997 zufolge einen weiteren Ausbau erfordert. Weder werden die damaligen Probleme mit dem Vertriebssystem dargestellt, noch werden ihre Folgen für das finanzielle Ergebnis des Unternehmens beschrieben, noch werden die vorgeschlagenen Verbesserungen genannt oder kalkuliert. Aus dem Schreiben der Bundesregierung vom März 1998 geht hervor, daß die Lautex-Erzeugnisse über das Netz der Lauffenmühle GmbH, einer weiteren Tochtergesellschaft der Daun-Gruppe, vertrieben werden sollen. Das Ausmaß dieser Integration und die entsprechenden Kostenfolgen für Lautex sind unklar (das gleiche gilt für den Vorschlag der Zusammenarbeit von Lautex und Lauffenmühle GmbH im administrativen Bereich).
- Die finanziellen Angaben zur künftigen Gesamtleistung des umstrukturierten Unternehmens sind unvollständig. Da der Umstrukturierungszeitraum von 1998 bis 2000 verlängert wurde, sind Bilanzangaben für 2000 notwendig und, insoweit sie sich als Ergebnis der Privatisierung ändern, auch Angaben für die Jahre davor.
- Weitere Zweifel ergeben sich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Umstrukturierungspläne wegen der ständigen Änderungen. In den im Januar 1997 vorgelegten Plänen stellt die Bundesregierung fest, daß das

ursprünglich vorgesehene Sanierungskonzept 1995 im Interesse des Unternehmens grundlegend verändert werden mußte. Aus dem Schreiben der Bundesregierung vom Mai 1997 geht hervor, daß der Plan vom Januar 1997 infolgedessen auch geändert werden mußte. Im Schreiben vom März 1998 werden noch weitere Änderungen angeführt. Außerdem werden die Umstrukturierungspläne durch den geänderten Standpunkt zum Kapazitätsabbau unglaublich: Die Kommission hatte ursprünglich bei der Verfahrenseröffnung einen Kapazitätsabbau gefordert. Bis März 1998 haben die deutschen Behörden einen Kapazitätsabbau mit der Begründung abgelehnt, daß das Unternehmen nicht überleben würde. Im März 1998 ließ die deutsche Regierung verlauten, daß ein Kapazitätsabbau nunmehr möglich sei. Abgesehen von der Frage, ob die von der Bundesregierung beschriebenen Maßnahmen tatsächlich einen dauerhaften Kapazitätsabbau darstellen, wurde nicht erläutert, wie Lautex nunmehr diese Reduzierung überleben könnte.

- Außerdem haben sich die Marktprognosen als nicht verlässlich erwiesen. Die im Januar 1997 als strategische Marktmöglichkeiten für Lautex aufgeführten Produktischen wurden im Mai 1997 und im März 1998 modifiziert. Dies sollte vermutlich als Begründung für die Umstrukturierungsmaßnahmen dienen. Wenn die Benennung dieser Nischen die Umstrukturierungsmaßnahmen für Lautex rechtfertigen helfen soll, dann interminiert eine derartige Unzuverlässigkeit die Tragfähigkeit dieser Maßnahmen.
- Die Kommission stellt fest, daß dem Mitte 1995 vereinbarten ursprünglichen Plan für Lautex zufolge das Unternehmen 1998 einen Betriebsgewinn erzielen würde. Die im März 1998 unterbreitete geänderte Fassung sieht nunmehr vor, daß ein Betriebsgewinn erst im Jahr 2000 erzielt wird.
- In ihrer Mitteilung an die deutsche Regierung über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag äußerte die Kommission Zweifel dahin gehend, daß die Voraussetzungen des Gemeinschaftsrahmens hinsichtlich der Wiederherstellung der Rentabilität erfüllt sind. Sie stellte fest, daß der Plan noch nicht detailliert genug ist, insbesondere keine Vorausschau für die Jahre nach 1997 enthält und die Umstrukturierungsmaßnahmen überaus knapp beschreibt. Sie bezweifelte ebenfalls, daß Lautex 1997 — in einem Krisensektor — ihren Umsatz um 41 % steigern könnte.

In ihrer Antwort auf das Schreiben zur Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag übermittelten die deutschen Behörden zusätzliche Auskünfte zu den Umstrukturierungsmaßnahmen. Jedoch fand sich in dem Schreiben keine Angabe dazu, wie diese Maßnahmen die noch nicht ermittelten Probleme des Unter-

nehmens lösen könnten, wieviel sie kosten würden und wann sie vermutlich durchgeführt würden.

Laut Schreiben der deutschen Behörden vom März 1998 ist über die Finanzierung der Altlasten noch zu entscheiden. Die Kommission hat bis heute keine Angaben zu dieser Frage erhalten. Da noch keine Entscheidung getroffen wurde, stellt sich die Frage, inwieweit die Vereinbarung zwischen den deutschen Behörden und dem privaten Investor als sicher gelten kann.

In Anbetracht vorstehender Ausführungen zweifelt die Kommission an der Glaubwürdigkeit der ursprünglichen Vorschläge und ebenso an den Vorschlägen in ihrer geänderten Form. Außerdem stellt die Kommission fest, daß sich der Umstrukturierungszeitraum ständig verlängert.

2. Keine unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen

Dem Gemeinschaftsrahmen zufolge besteht eine weitere Voraussetzung für Umstrukturierungsbeihilfen darin, daß Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen. Sonst würde die Beihilfe ‚dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen‘. Bei strukturellen Überkapazitäten auf einem relevanten Markt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, muß der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung des betreffenden Wirtschaftszweigs durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten. Bei der Verfahrenseröffnung stellte die Kommission fest, daß der Textilsektor zu der Zeit, als die Beihilfe bewilligt oder ausgereicht werden sollte, strukturelle Überkapazitäten zu verzeichnen hatte. Auch die deutschen Behörden haben der Kommission bestätigt, daß in der Textilbranche Überkapazitäten bestehen.

2.1. Anfängliche Verweigerung eines Kapazitätsabbaus und spätere Zustimmung

Bis März 1998 weigerte sich die Bundesregierung, einen Kapazitätsabbau für Lautex zu akzeptieren, weil das Unternehmen eine derartige Reduzierung nicht überleben würde.

Im März 1998 änderte die Bundesregierung ihren Standpunkt und stellte fest, daß Lautex seine Veredelungskapazität von 10 350 Tlfm/a auf 8 250 Tlfm/a verringern würde. Es ist nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt Lautex über eine Kapazität von 10 350 Tlfm/a verfügte.

Angaben zur Kapazitätsberechnung wurden nicht gemacht: Ob beispielsweise die Produktion einzelner Maschinen oder die Produktion sämtlicher Werke zugrunde gelegt wurde. Der unterstellte Kapazitätsabbau sollte sich aus Produktbereinigung und verändertem Produktmix zwischen 1997 und 1998 ergeben. Es wird nicht gesagt, was diese Reduzierung für das Anlagevermögen bedeutet. Auch wird nicht mitgeteilt, ob diese Reduzierung endgültig ist.

Das gleiche gilt für die angebliche Kapazitätsreduzierung in der Weberei von 9 000 Tlfm/a auf 7 820 Tlfm/a. Der Kapazitätsabbau soll das Ergebnis des Rückzugs aus einem Produktmarkt sein und trotz einer Erneuerungsinvestition verwirklicht werden. Der Rückzug aus einem Produktmarkt, der so eng mit einem anderen Markt verbunden ist, daß die Maschinen kurzfristig wieder in Betrieb genommen werden können, ist kein endgültiger Kapazitätsabbau.

Außerdem geht aus dem Schreiben der Bundesregierung vom 20. Mai 1997 und 6. März 1998 hervor, daß die Produktivitätsfortschritte verbessert werden konnten. Dem Schreiben vom 20. Mai 1997 zufolge wurde die wöchentliche Maschinenlaufzeit erhöht. Dem Schreiben vom 6. März 1998 ist zu entnehmen, daß neue Maschinen die Produktivität steigern und Engpässe beseitigen werden. Während Produktivitätsgewinne innerhalb eines globalen Kapazitätsabbaus erzielt werden können, es sei denn, es steht absolut fest, daß ein globaler Netto-Kapazitätsabbau vorgenommen wurde, besteht doch die Gefahr, daß höhere Produktivität zu höherer Kapazität führt (*).

2.2. Geplante Vereinbarung mit einem Konkurrenten zwecks Kapazitätsabbau

In ihrem Schreiben vom März 1998 stellen die deutschen Behörden fest, daß der geplante Kapazitätsabbau teilweise in einer Vereinbarung besteht, die zur Zeit zwischen Lautex und einem Konkurrenten ausgehandelt wird. Bei diesem Konkurrenten handelt es sich um die Erba GmbH, die Kapazität auf Lautex übertragen soll. Nähere Einzelheiten werden nicht genannt. Die geplante Transaktion ist nicht klar und möglicherweise ein Verstoß gegen Artikel 85 EG-Vertrag. Sollte es sich hier bloß um die Übertragung von Kapazität von einem Unternehmen auf ein anderes handeln, kommt es nicht zu einem Nettokapazitätsabbau innerhalb der Branche. Außerdem bedeutet ein Kapazitätsübergang auf Lautex, daß dieses Unternehmen einen Netto-Kapazitätsanstieg zu verzeichnen haben wird.

(*) Der private Investor hat im Textilsektor tätige Tochtergesellschaften in Südafrika und Simbabwe. Nach Ansicht der Kommission wäre in Anbetracht des kontinentübergreifenden Charakters des Textilmarkts eine Kapazitätsübertragung von Lautex auf beispielsweise eine Tochtergesellschaft außerhalb der Europäischen Union nicht unbedingt ein Kapazitätsabbau.

Selbst wenn die Vereinbarung einen Netto-Kapazitätsabbau beinhaltet, können sich Probleme im Zusammenhang mit Artikel 85 EG-Vertrag ergeben. Die Erba GmbH und ihre Konkurrentin, die Lautex GmbH (ebenso wie die Gruppe, zu denen sie gehört, nämlich Daun und Cie) sind in den relevanten Märkten tätig, die sich über alle Mitgliedstaaten verteilen. Die Vereinbarung zwischen zwei Konkurrenten, die Produktion zurückzuführen, kann daher den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Eine derartige Vereinbarung zur Produktionsreduzierung, insbesondere zwischen zwei Konkurrenten, kann den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt verfälschen. Zeitigt eine derartige Vereinbarung nennenswerte Folgen, verstößt sie gegen Artikel 85 EG-Vertrag. Auch wenn die Kommission aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 bestimmte Einzelvereinbarungen freistellen kann, müssen sie der Kommission gemeldet werden. Den Angaben der deutschen Behörden ist nicht zu entnehmen, daß diese Aspekte berücksichtigt wurden.

Die Kommission bezweifelt daher, daß dem Kriterium der Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen mit dem ursprünglichen oder geänderten Plan entsprochen wird.

3. Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

Wie es im Gemeinschaftsrahmen heißt, müssen sich Umfang und Intensität der Beihilfe auf das für die Umstrukturierung des Unternehmens notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen wird von dem Beihilfeempfänger normalerweise ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln erwartet. Zur Verringerung ihrer wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen muß die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, daß dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem marktverzerrenden Verhalten verwenden könnte.

3.1. Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Mindestmaß

Es kann nicht gesagt werden, ob die Beihilföhe tatsächlich auf das Mindestmaß beschränkt ist, das zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens notwendig ist, und zwar aus zwei Gründen:

Erstens handelt es sich um die obengenannten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den durch die Beihilfe zu finanzierenden Umstrukturierungsmaßnahmen. Die sich Lautex stellenden Probleme sollten diagnostiziert werden, die jeweiligen Umstrukturierungsstufen sollten nä-

her erläutert werden, und es sollte klar angegeben werden, wie diese Schritte die Gesamtleistung verbessern werden. Ohne diese Informationen ist es für die Kommission extrem schwierig, Kosten und Nutzen der Umstrukturierung zu beurteilen. Das heißt auch, daß sehr schwer zu sagen ist, ob die Beihilfe auf das Mindestmaß beschränkt ist, das die Wiederherstellung der Unternehmensrentabilität erfordert.

Zweitens geht es um die mangelnde Klarheit hinsichtlich der eigentlichen Beihilfemaßnahmen. Die Bundesregierung stellt in ihrem Schreiben vom März 1998 fest, daß die Beihilfe in Form einer Mittelzufuhr im Rahmen der Privatisierung 30,9 Mio. DEM beträgt, eine Zahl, die 60 % über dem Beihilfebetrug liegt, der in der Notifizierung vom Januar 1997 genannt wurde. Es ist nicht ersichtlich, ob die zu gewährende Gesamtbeihilfe, die genehmigt werden muß, auf diesen Betrag beschränkt ist. Die Bundesregierung zählt die einzelnen Beihilfemaßnahmen in einem besonderen Teil ihres Schreibens vom März 1998 auf. Die Mitteilung enthält zum Schluß die Aussage, daß die im Januar 1997 notifizierten Beihilfen im Jahresverlauf ohne Genehmigung der Kommission ausgereicht wurden. Dabei handelt es sich um die Auszahlung von Darlehen in Höhe von etwa 12,68 Mio. DEM. Auf die Rückzahlung der ausgereichten Beträge wurde im Rahmen der Privatisierung vom November 1997 verzichtet. Einzelheiten zu der Frage, ob ein Zinsersatz gewährt wurde, liegen nicht vor. Aus diesen Zahlen ergibt sich nicht, ob die Zahlungen des Jahres 1997 nur Teil der Darlehen oder Bürgschaften sind, die bewilligt wurden, aber nicht wirklich in Anspruch genommen wurden. Auch steht nicht fest, wie diese Beträge (wenn überhaupt) in den Zahlen im Hauptteil des Schreibens vom März 1998 mit der Aufzählung der Beihilfemaßnahmen berücksichtigt wurden.

Aufgrund dieser Probleme ist auch nicht eindeutig festzustellen, wie hoch die Beihilfe insgesamt ist. Deshalb ist unklar, wie die Höhe der Kosten der internen Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederhergestellt werden kann, und die Höhe der zur Ausreichung geplanten Beihilfe zu berechnen sind.

3.2. Nicht eindeutiger Empfängerbeitrag

Ein weiterer Aspekt desselben Kriteriums (Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen) ist der Empfängerbeitrag. Der Investorbeitrag sollte einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten. Der Notifizierung ist zu entnehmen, daß der Investor 435 000 DEM für Lautex zahlte, auf verschiedene Forderungen aus anderen Privatisierungen über 260 000 DEM verzichtete und eine Cash-Zufuhr in Höhe von 6 Mio. DEM zahlte (es finden sich keine Angaben dazu, wie dies finanziert

wurde oder wie die Zahlungen fällig wurden). Der Gesamtbeitrag des Investors dürfte sich auf 6,695 Mio. DEM belaufen.

Wie bereits gesagt, steht die Gesamthöhe der neuen Beihilfe nicht fest (siehe Abschnitt A, 4.3). Dadurch ist es kaum möglich, die Höhe des Empfängerbeitrags zu den globalen Umstrukturierungskosten zu beurteilen. Wenn sich die neue Globalhilfe auf 53,289 Mio. DEM beläuft (Zuschuß von 30,9 Mio. DEM u. a. zur Verlustdeckung und Ablösung oder Deckung von Bankverbindlichkeiten in Höhe von 22,389 Mio. DEM), so würde dies bedeuten, daß sich die globalen Umstrukturierungskosten auf rund 60 Mio. DEM belaufen. Im Verhältnis dazu beläuft sich der Empfängerbeitrag auf etwas über 11 %. In Anbetracht der Größe des Investors (siehe Abschnitt A, 1) fällt dieser Anteil nicht besonders ins Gewicht.

3.3. Form der Beihilfe

Abgesehen von der Höhe der Beihilfe, die das zur Finanzierung der Umstrukturierung notwendige Minimum darstellt, sollte die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, daß sie nicht zu einem marktverzerrenden Verhalten mißbraucht werden kann. Die modifizierten Beihilfemaßnahmen enthalten einen Zuschuß in Höhe von 30,9 Mio. DEM für die Verlustfinanzierung für die Jahre 1997 bis 1999, für Rückstellungen, für Auftragsrisiken und für Sozialkosten. Dies wird als Globalzuschuß bezeichnet, damit der Empfänger rasch auf sich verändernde Marktbedingungen reagieren kann, und dürfte als einmalige Pauschalsumme zahlbar sein. Die Zahlung eines Pauschalbetrags eignet sich leichter für einen Mißbrauch als ein Darlehen, eine Kreditfazilität oder eine Bürgschaft. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die Bemerkungen, die eine Drittpartei nach Verfahrenseröffnung unterbreitet und dabei behauptet hat, daß Lautex Verdrängungswettbewerb betreibt.

Daher zweifelt die Kommission daran, daß die Voraussetzung des Gemeinschaftsrahmens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe erfüllt ist. Diese Zweifel richten sich sowohl gegen die ursprünglichen Beihilfemaßnahmen als auch gegen die geänderten.

4. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

Das die Umstrukturierungsbeihilfe erhaltende Unternehmen muß den der Kommission vorgelegten und von ihr genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. Obwohl die Zweifel hinsichtlich der vollständigen Durchführung des ursprünglich notifizierten Plans teilweise darauf zurückzuführen waren, daß damals kein privater Investor aufgetreten ist, können die Änderungen

in den Umstrukturierungsplänen die grundlegenden Zweifel nicht zerstreuen. Da der Plan so vage ist, ist es um so schwerer festzustellen, ob er vollständig durchgeführt wurde.

Daher bezweifelt die Kommission, daß dieses Kriterium des Gemeinschaftsrahmens erfüllt wurde.

SCHLUSSFOLGERUNG

In Anbetracht obiger Ausführungen bestehen nach Auffassung der Kommission weiterhin Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der im Januar 1997 notifizierten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt. Außerdem hegt die Kommission Zweifel hinsichtlich der geänderten Beihilfemaßnahmen und Umstrukturierungspläne, die im März 1998 vorgelegt wurden. Deshalb hat die Kommission aus vorstehenden Gründen beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2, das gegen die Beihilfemaßnahmen zugunsten von Lautex eingeleitet wurde, auf die geänderte Beihilferegelung auszudehnen. Außerdem behält sich die Kommission das Recht vor, jede weitere Beihilfe an dieses Unternehmen in das Verfahren einzubeziehen.

In Anbetracht vorstehender Ausführungen und unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 1990 in der Rechtssache C-301/87 (Boussac), das durch das Urteil vom 13. April 1994 in den verbundenen Rechtssachen C-324/90 und C-340/90 (Pleuger Worthington) bekräftigt wurde (Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag), fordert die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat, d. h. die Bundesrepublik Deutschland, auf, ihr alle Unterlagen und sonstigen Angaben vorzulegen, damit sie prüfen kann, ob die Beihilfe zugunsten von Lautex mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Daher übermittelt die Bundesregierung der Kommission innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle Unterlagen und sonstigen Angaben zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Lautex gewährten oder zu gewährenden Beihilfe mit Artikel 92 EG-Vertrag. Die deutsche Regierung fügt außerdem alle weiteren Angaben bei, die sie für die Beurteilung dieses Falles für maßgeblich hält. Insbesondere fordert die Kommission die deutsche Regierung auf, ihr folgende detaillierte Auskünfte zu erteilen, damit alle oben aufgeführten Zweifel zerstreut werden:

— Angaben zu den bisherigen Problemen des Unternehmens und Beantwortung der Frage, warum diese zu den von Lautex erwirtschafteten Verlusten geführt haben und warum die bestehende Unternehmensstruktur zur Lösung dieser Probleme nicht ohne staatliche Beihilfe angepaßt werden kann. Die Diagnose sollte so ausfallen, daß die Angemessenheit der

Umstrukturierungsmaßnahmen beurteilt werden kann.

- Die Umstrukturierungsmaßnahmen sollten detaillierter erläutert werden; auch sollte ein Zeitplan für ihre Durchführung aufgestellt werden, und es sollte angegeben werden, welche Maßnahmen bereits durchgeführt wurden.
- Genauere Einzelheiten der im Rahmen der Privatisierung zu gewährenden Beihilfe und im Fall von Zuschüssen Art der Zahlung. Alle früheren Beihilfemaßnahmen sind aufzuführen; auch ist ihr Zusammenhang mit den derzeitigen Beihilfemaßnahmen darzulegen.
- Revidierte Bilanzangaben für das Jahr 2000 (und für die Jahre davor, falls diese Angaben geändert wurden).
- Es sollten Einzelheiten zu dem unterstellten Kapazitätsabbau geliefert werden. Es sollte klar ersichtlich werden, wie die Kapazität berechnet wurde. Auch wäre anzugeben, wie es möglich ist, daß die genannten Produktivitätsfortschritte nicht zu einer Nettokapazitätssteigerung führen. Ferner ist zu erläutern, ob der angebliche Kapazitätsabbau endgültig sein wird.
- Auch sollte die geplante, auf einen Kapazitätsabbau abzielende Vereinbarung mit dem Konkurrenten Erba GmbH im einzelnen erläutert werden.

Sollte die deutsche Regierung dieser Entscheidung nicht nachkommen und versäumen, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle notwendigen Angaben zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe zu übermitteln, wäre die Kommission in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs befugt, auf der Grundlage der ihr dann vorliegenden Informationen eine abschließende Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen.

Die Kommission verweist auf die aufschiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und macht die deutsche Regierung auf die von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24.11.1983, S. 3, veröffentlichte Mitteilung sowie auf die im *Amtsblatt* C 156 vom 22.6.1995, S. 5, veröffentlichte Mitteilung aufmerksam, denen zufolge unrechtmäßig gewährte Beihilfen von den Empfängerunternehmen zurückgefordert werden können.

Es ist festzustellen, daß die Beihilfe teilweise vor Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt wurde. Dies ist unrechtmäßig. Wir erinnern die deutsche Regierung daran, daß die vorherige Genehmigung der Kommission unbedingt abzuwarten ist.

Die Kommission bittet die deutsche Regierung, das Empfängerunternehmen unverzüglich davon zu unterrichten, daß dieses Verfahren eingeleitet wurde und daß das Unternehmen eine unrechtmäßig erhaltene Beihilfe unter Umständen zurückzahlen muß.

Sollte die Kommission entscheiden, daß die Beihilfe nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, wäre sie grundsätzlich vom Empfänger in Übereinstimmung mit den materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik zurückzufordern, wobei ein Zinssatz zu erheben ist, der dem Referenzsatz für die Berechnung der Regionalbeihilfe von dem Zeitpunkt an entspricht, zu dem die Beihilfe ausbezahlt wurde.“

Die Kommission fordert hiermit die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen auf, ihre Bemerkungen zu den in Rede stehenden Maßnahmen innerhalb eines Monats ab Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung zu richten an

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion „Staatliche Beihilfen II“,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax (32-2) 299 27 58.

Diese Bemerkungen werden der deutschen Regierung zur Kenntnis gebracht.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 8/98 (ex N 237/97, NN 151/97)

Deutschland

(98/C 387/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten über staatliche Beihilfen zugunsten von BIOTEC Biologische Naturverpackungen GmbH

Die Kommission hat die deutsche Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren einzustellen.

„Die Kommission eröffnete am 18. Februar 1998 das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag wegen des Vorhabens der deutschen Regierung, der BIOTEC Biologische Naturverpackungen GmbH für ihre Herstellung von biologisch abbaubarer Stärke eine Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe zu gewähren.

Anlässlich der Eröffnung des Verfahrens äußerte die Kommission Bedenken zum vorwettbewerblichen Entwicklungscharakter des Vorhabens, zum Anreizeffekt und zur Notwendigkeit der Beihilfe (siehe ‚Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen‘)⁽¹⁾. Hinsichtlich der nicht notifizierten Beihilfe begründeten die deutschen Behörden weder den FuE-Charakter noch den Anreizeffekt oder die Notwendigkeit der Beihilfe. Welche Beziehung zwischen dem

notifizierten Beihilfevorhaben und der nicht notifizierten Beihilfe bestand, war ebenfalls nicht klar.

Die Kommission forderte die deutschen Behörden im Rahmen des Verfahrens mit Schreiben vom 5. März 1998 zur Stellungnahme auf. Diese übermittelten mit einem am 3. April 1998 eingegangenen Schreiben weitere Angaben und Kommentare bezüglich der Eröffnung des Verfahrens. Am 15. Juli 1998 wurden die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ von der Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Kommission hat keine Stellungnahmen Beteiligter oder anderer Mitgliedstaaten erhalten.

DAS NOTIFIZIERTE BEIHILFEVORHABEN

Die deutsche Regierung notifizierte ihr Vorhaben, der BIOTEC Biologische Naturverpackungen GmbH (Em-

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 219 vom 15.7.1998, S. 11.

merich, Deutschland) eine Ad-hoc-Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe zu gewähren. Die Projektkosten wurden auf insgesamt 4,66 Mio. ECU beziffert. Die beabsichtigte Förderung belief sich auf 1,16 Mio. ECU, was einer Beihilfeintensität von 25 % entsprach.

Die technische Beschreibung des Vorhabens, das zwischen Februar 1996 und Februar 1998 durchgeführt werden sollte, wurde von den deutschen Behörden eher allgemein gehalten. Im Prinzip ging es um ein Up-scaling eines Verfahrens zur Herstellung von stärkebasierenden Kunststoffgranulaten. Ausgehend von der Herstellung im Labormaßstab sollte in einer ersten Stufe eine Produktionsleistung von mindestens 300 kg/h erreicht werden, die in einer zweiten Stufe auf 1 000 kg/h erhöht werden sollte. Das Vorhaben wurde als risikoreich bezeichnet, da die verschiedenen Herstellungsverfahren optimiert werden mußten. Zu den spezifischen Zielen, den angestrebten Ergebnissen oder den durchzuführenden Arbeiten wurden keine Einzelheiten mitgeteilt.

Nach Auffassung der deutschen Behörden war das Forschungsprojekt als vorwettbewerbliche Entwicklung einzustufen und bis zu einer Beihilfeintensität von 25 % förderfähig. BIOTEC begann mit dem Zweijahres-Projekt im Februar 1996, da dies im Hinblick auf den scharfen globalen Wettbewerb als zwingend notwendig erachtet wurde.

DIE NICHT NOTIFIZIERTE BEIHILFE

Die deutschen Behörden hatten in einem früheren Schreiben vom 18. Dezember 1997 bestätigt, daß BIO-

TEC aufgrund einer Entscheidung vom 24. Oktober 1995 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine nicht notifizierte staatliche Beihilfe von 1,54 Mio. ECU (eingetragen als NN 151/97) erhalten habe. Die Projektkosten beliefen sich für die Zeit vom 1. Oktober 1995 bis 30. September 1998 auf 4,1 Mio. ECU. Die öffentlichen Zuwendungen waren für die Forschung, die von den deutschen Behörden als Grundlagenforschung eingestuft wurde, und die Entwicklung der Non-food-Verwendung von Stärke als biologisch abbaubares Polymer bestimmt. Die deutschen Behörden übermittelten keine weiteren Angaben.

Ihre Behörden zogen mit Schreiben vom 3. April 1998 die Notifizierung zurück und erklärten der Kommission, daß die staatliche Beihilfe für die Herstellung von biologisch abbaubarer Stärke durch BIOTEC nicht ausgezahlt werde und daß die nicht notifizierte Beihilfe in den Anwendungsbereich des von der Kommission am 19. Februar 1992 genehmigten (SG(92) D/2432) Biotechnologie 2000-Programms falle. Die Kommission bat die deutsche Regierung mit Schreiben vom 29. Mai 1998 um Übersendung einer Kopie der Entscheidung, aufgrund deren die zuständige Behörde im Rahmen der vorerwähnten Regelung die nicht notifizierte Beihilfe gewährt hatte. Sie erhielt diese Kopie mit einem am 12. August 1998 eingegangenen Schreiben und stellte fest, daß ihre Entscheidung vom 19. Februar 1992 bei der Gewährung der nicht notifizierte Beihilfe an BIOTEC befolgt worden sei.

Daher stellt die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 wegen des deutschen Beihilfevorhabens zugunsten der BIOTEC Biologische Naturverpackungen GmbH für die Herstellung von biologisch abbaubarer Stärke ein.“

**ZUSAMMENSETZUNG DES BÜROS UND DER STÄNDIGEN UNTERAUSSCHÜSSE DES
BERATENDEN AUSSCHUSSES DER EGKS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 1998—1999**

(98/C 387/06)

Der Beratende Ausschuß hat in seiner ersten Vollsitzung des Geschäftsjahres 1998—1999 vom 22. Oktober 1998 (341. Vollsitzung), gemäß den Vorschriften seiner Geschäftsordnung, sein Büro gewählt und die Mitglieder und Vorsitzenden seiner ständigen Unterausschüsse für das Geschäftsjahr 1998—1999 ernannt.

Büro

MOHR, Jean-Marc — <i>Präsident</i>	Frankreich	Arbeitnehmer Kohle
VONDRAN, Ruprecht — <i>Vize-Präsident</i> (*)	Deutschland	Erzeuger Stahl
DIEDERICH, Pierre — <i>Vize-Präsident</i> (*)	Belgien	Verbraucher/Händler Stahl
DETAILLE, Marcel	Luxemburg	Arbeitnehmer Stahl
DIMOU, Evangelos	Griechenland	Erzeuger Stahl
FERNANDES, José	Portugal	Verbraucher/Händler Stahl
GONZÁLEZ, José Antonio	Spanien	Erzeuger Kohle
HAAS, Karl	Österreich	Arbeitnehmer Stahl
LEGELIUS, Bo	Schweden	Erzeuger Stahl
MASTENBROEK, Gerrit	Niederlande	Arbeitnehmer Kohle/Stahl
MOUSLEY, Gerald	Vereinigtes Königreich	Erzeuger Kohle
NIEMI, Veijo	Finnland	Verbraucher/Händler Stahl
O'SHEA, John	Irland	Verbraucher/Händler Kohle
PEREGO, Giovanni	Italien	Verbraucher/Händler Kohle
SCHMIDT-NIELSEN, Dines	Dänemark	Arbeitnehmer Stahl

(*) Vertretung des Präsidenten (Artikel 3 § 3 Absatz 6 der Geschäftsordnung):

— VONDRAN: November 1998—April 1999

— DIEDERICH: Mai—Oktober 1999

Daten der ordentlichen Vollsitzungen: — 17. Dezember 1998

— 25. März 1999

— 25. Juni 1999

— 14. Oktober 1999

Unterausschuß Markt und Perspektiven

Erzeuger Kohle	GODFREY, Colin	Vereinigtes Königreich
	GONZÁLEZ, José Antonio	Spanien
	LOOSES, Roland	Frankreich
	(<i>Ko-Vorsitzender</i>)	
	REICHEL, Wolfgang	Deutschland
	van der STICHELEN ROGIER, Jean	Belgien

Erzeuger Stahl	JOOS, Robert MAY, Kristian MURBY, Håkan PASCHINGER, Horst PENACHO, Javier RODGERS, Ian ROUFFIAC, Jean-Paul <i>(Ko-Vorsitzender)</i> VALKERING, Guurtruida VEIGA ANJOS, Carlos VESCOVI, Romolo VONDRAN, Ruprecht	Belgien Dänemark Schweden Österreich Spanien Vereinigtes Königreich Frankreich Niederlande Portugal Italien Deutschland
Verbraucher/Händler Kohle	BLOEMENDAL, Martin HEGINBOTHAM, Jane HEINEMANN, Wolf-Rainer MARGNES, Michel PEREGO, Giovanni SOISSON, Nicolas VIVAR, Ángel	Niederlande Vereinigtes Königreich Deutschland Frankreich Italien Luxemburg Spanien
Verbraucher/Händler Stahl	BAÏ, Marc DHEJNE, Nina DIEDERICH, Pierre GEURTS, Frans LADEFOGED, Anders MASI, Marcello MAURIZIO, Alfred NUSSER, Jürgen SIDERIDIS, Konstantinos	Frankreich Schweden Belgien Niederlande Dänemark Italien Österreich Deutschland Griechenland
Arbeitnehmer Kohle	CARRAGHER, Patrick HOUP, Roland SÜDHOFER, Klaus VAREA, Rafael WODOPIA, Franz-Josef	Vereinigtes Königreich Frankreich Deutschland Spanien Deutschland
Arbeitnehmer Stahl	BARCIKOWSKI, Rainer BIONDO, Salvatore CUÉ, Nicolas DETAILLE, Marcel HAAS, Karl LEAHY, Michael MUHM, Werner NICOLIA, Maurizio RODRÍGUEZ, Justo SIMÕES, José	Deutschland Italien Belgien Luxemburg Österreich Vereinigtes Königreich Österreich Italien Spanien Portugal
Arbeitnehmer Kohle/Stahl	DUYNHOVEN, Jos	Niederlande

Unterausschuß für Arbeitsfragen

Erzeuger Kohle	DUBART, Jean Charles MEYHÖFER, Günter MOUSLEY, Gerald PARRY, Roy REICHEL, Wolfgang van der STICHELEN ROGIER, Jean	Frankreich Deutschland Vereinigtes Königreich Vereinigtes Königreich Deutschland Belgien
----------------	---	---

Erzeuger Stahl	BAJETTI, Michele DE BONNEVILLE, Roland DIMOU, Evangelos FOURNIER, Jean-Pierre GORMAN, Jerry JOHNSTON, Allen JOOS, Robert JUNCK, Paul PENACHO, Javier VALKERING, Guurtruida	Italien Deutschland Griechenland Frankreich Irland Vereinigtes Königreich Belgien Luxemburg Spanien Niederlande
Verbraucher/Händler Kohle	HEGINBOTHAM, Jane KUHLMANN, Wolfgang MACK, Wolfgang MARGNES, Michel O'SHEA, John SOISSON, Nicolas	Vereinigtes Königreich Deutschland Deutschland Frankreich Irland Luxemburg
Verbraucher/Händler Stahl	BÖSHAGEN, Ulrich BUSSOLATI, Riccardo DHEJNE, Nina GEURTS, Frans LADEFOGED, Anders MASI, Marcello NIEMI, Veijo SIDERIDIS, Konstantinos THOMAS, Michael TORDOFF, Derek	Deutschland Italien Schweden Niederlande Dänemark Italien Finnland Griechenland Vereinigtes Königreich Vereinigtes Königreich
Arbeitnehmer Kohle	CAVE, Frank FERNÁNDEZ VÁZQUEZ, Víctor GREATREX, Neil KOLLORZ, Fritz	Vereinigtes Königreich Spanien Vereinigtes Königreich Deutschland
Arbeitnehmer Stahl	BARCIKOWSKI, Rainer BARTHEL, Marc BIONDO, Salvatore BROOKMAN, Keith (Vorsitzender) CHONDROS, Nikolaus CUÉ, Nicolas DELORY, André GIBELLIERI, Enrico HAUTALA, Olli SIMÕES, José	Deutschland Frankreich Italien Vereinigtes Königreich Griechenland Belgien Belgien Italien Schweden Portugal
Arbeitnehmer Kohle/Stahl	DUYNHOVEN, Jos SOMERS, James	Niederlande Irland

Unterausschuß für Forschungsvorhaben

Erzeuger Kohle	GIESEL, Harald GODFREY, Colin GONZÁLEZ, José Antonio LOOSES, Roland ZIESLER, Michael	Deutschland Vereinigtes Königreich Spanien Frankreich Deutschland
----------------	--	---

Erzeuger Stahl	BARTOLOMÉ, Juan Ignacio BECKER, Dieter DIMOU, Evangelos FOURNIER, Jean-Pierre JOOS, Robert MURBY, Håkan PASCHINGER, Horst REA, David SMOLSKY, Sirpa UEBERECKEN, Nicolas VESCOVI, Romolo	Spanien Deutschland Griechenland Frankreich Belgien Schweden Österreich Vereinigtes Königreich Finnland Luxemburg Italien
Verbraucher/Händler Kohle	BLOEMENDAL, Martin GIBBONS, Michael GLORIEUX, Jacques KIRKPATRICK, Jennifer MACK, Wolfgang (<i>Vorsitzender</i>) PACHURA, Edmond TACCOEN, Lionel VIVAR, Ángel Luis	Niederlande Vereinigtes Königreich Belgien Vereinigtes Königreich Deutschland Frankreich Frankreich Spanien
Verbraucher/Händler Stahl	BIRKEN-BERTSCH, Götz BUZZI, Luigi CASTAÑEDA, José FERNANDES, José KATARA, Klaus LADEFOGED, Anders MONNOT, Robert NIEMI, Veijo	Deutschland Italien Spanien Portugal Finnland Dänemark Frankreich Finnland
Arbeitnehmer Kohle	CARRAGHER, Patrick MUNOS, Jean-Louis VAREA, Rafael WODOPIA, Franz-Josef	Vereinigtes Königreich Frankreich Spanien Deutschland
Arbeitnehmer Stahl	BENZ-OVERHAGE, Karin CUÉ, Nicolas DETAILLE, Marcel GIBELLIERI, Enrico HAUTALA, Olli HOVI, Eero KROLL, Dieter MUHM, Werner NICOLIA, Maurizio SCHMIDT-NIELSEN, Dines SHANNON, Robert	Deutschland Belgien Luxemburg Italien Schweden Finnland Deutschland Österreich Italien Dänemark Vereinigtes Königreich
Arbeitnehmer Kohle/Stahl	MASTENBROEK, Gerrit	Niederlande

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1360 — Akzo Nobel/Glaverfin/Eijkelkamp)

(98/C 387/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Dezember 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Akzo Nobel Coating BV (Akzo) und Glaverfin BV, das von Glaverbel NV kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei Eijkelkamp Behoer BV (Eijkelkamp) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Akzo: Farben, chemische Produkte, Fasern, Gesundheitsprodukte;

— Glaverfin: Glas und Flachglas;

— Eijkelkamp: Vertrieb im Großhandel von Farben und Flachglas sowie Herstellung von Isolierglas.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1360 — Akzo Nobel/Glaverfin/Eijkelkamp, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1387 — Lufthansa/Menzies/Sigma at Manchester)

(98/C 387/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. Dezember 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lufthansa Airport and Ground Services GmbH (LAGS), das der Gruppe Deutsche Lufthansa AG angehört und das Unternehmen Menzies Transport Services Ltd (Menzies), das der John Menzies plc angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Sigma Aviation (UK) Ltd (Sigma).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - LAGS: hauptsächlich Passagier- und Flugzeug-Abfertigungsdienstleistungen auf Flughäfen;
 - Menzies: Frachtbeförderung, Land- und Luftspedition;
 - Sigma: Passagier- und Flugzeug-Bodenabfertigung auf dem Flughafen Manchester.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1387 — Lufthansa/Menzies/Sigma at Manchester, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1346 — EDF/London Electricity)

(98/C 387/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 4. Dezember 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen *Électricité de France* („EDF“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens *London Electricity plc* durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EDF: Erzeugung, Übertragung und Vertrieb von elektrischem Strom;

— London Electricity: hauptsächlich Vertrieb von elektrischem Strom in England und Wales.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1346 — EDF/London Electricity, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1355 — Newell/Rubbermaid)

(98/C 387/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. Dezember 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Newell Co. (Newell) fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung mit Rubbermaid Incorporated (Rubbermaid).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Newell: Herstellung und Vertrieb von Verbrauchsgütern, darunter Haushaltswaren, Büroartikel, Schreibgeräte und Lagerprodukte für Büro und Heim;
 - Rubbermaid: Herstellung und Vertrieb von Plastikwaren, hauptsächlich Heimwaren, Jugend- und Babywaren.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1355 — Newell/Rubbermaid, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(98/C 387/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () **g.g.A.** (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: IG/09/96

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaates:

Name: Ministerium für Landwirtschaft, Generaldirektion für Ernährung

Telefon: 01 49 55 81 01

Fax: 01 49 55 59 48

2. Antragstellende Vereinigung:

2.1. Name: Association Qualifrais

2.2. Anschrift: 22, boulevard Bénoni-Goullin — BP 76208 — F-44262 Nantes Cedex 2

2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ()

3. Art des Erzeugnisses: Anhang II des Vertrags von Rom — Kap. 7: Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

4. Beschreibung der Spezifikation:

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. *Name:* Mâche Nantaise

4.2. *Beschreibung:* Kleine, schnellwachsende Pflanze der Familie der Baldriangewächse (Valerianaceae) der Gattung Valerianella der Art Olitoria, bezeichnet als gemeiner Feldsalat (Rapunzel); von der Wurzel ausgehende, paarweise entspringende, festsitzende, längliche, löffelförmige, überkreuzend angeordnete Blätter mit relativ ausgeprägten Blattadern und üppiger Blattrosette. Die Rapunzel, die direkt vom Acker geerntet naturbelassen nicht vermarktet werden kann, muß einer Reihe besonderer Behandlungen unterzogen werden, um zu Enderzeugnissen verarbeitet werden zu können, die als mâche nantaise vermarktet werden. Man unterscheidet drei Arten von Enderzeugnissen: mâche plateau (in Steigen), mâche barquette (in Schalen) und mâche prête à l'emploi (gebrauchsfertig).

4.3. *Geographisches Gebiet:* Département Loire-Atlantique (ausgenommen 13 Bezirke im Nordosten des Départements): Aigrefeuille-sur-Maine, Ancenis, Bouaye, Bourgneuf-

en-Retz, Carquefou, La Chapelle-sur-Erdre, Clisson, Le Croisic, La Baule Escoublac, Guérande, Herbignac, Legé, Ligné, Le Loroux Bottereau, Machecoul, Montoir-de-Bretagne, Nantes, Nord-sur-Erdre, Orvault, Paimbœuf, Le Pellerin, Pontchâteau, Pornic, Rezé, Saint-Étienne-de-Montluc, Saint-Herblain, Saint-Nazaire, Saint-Père-en-Retz, Saint-Philbert-de-Grand-Lieu, Savenay, Vallet, Vertou, Vertou Vignoble.

Acht Verwaltungsbezirke in der Vendée (davon sechs Grenzbezirke des Departement Loire-Atlantique): Beauvoir-sur-Mer, Challans, Le Poiré-sur-Vie, Montaigu, Palluau, Rocheservière, Saint-Gilles-Croix-de-Vie, Saint-Jean-de-Monts.

Zwei Verwaltungsbezirke in Maine-et-Loire (Grenzbezirke des Departement Loire-Atlantique): Champtoceaux und Montevrault.

- 4.4. *Ursprungsnachweis*: Die Herkunft des Erzeugnisses wird sichergestellt durch ein Registrier- und Bestandsbuchhaltungssystem auf allen wesentlichen Stufen des Herstellungsprozesses: Parzelle, Aussaat, Anbau, Ernte, Waschen, Lagerung, Verpackung. Nach diesem System kann jedes verpackte Enderzeugnis über die verschiedenen Stadien seiner Herstellung bis zur Anbauparzelle zurückverfolgt werden.
- 4.5. *Herstellungsverfahren*: Beetsaat — Oberflächensandung — Plastikabdeckung — Vorausbeschaffenheitsprüfung des Erzeugnisses vor der Ernte nach einem Qualitätssicherungssystem, das die physischen Produktmängel berücksichtigt — kontrollierte Erntebedingungen (Temperaturen, Fristen) — Beschaffenheitsprüfung vor dem Waschen — systematisches Waschen — kontrollierte Lagerbedingungen — Beschaffenheitsprüfung des Enderzeugnisses — Kontrolle des Zeitabstands zwischen Ernte und Abgabe an den Einzelhandel.
- 4.6. *Zusammenhang*: Der Zusammenhang zum geographischen Herkunftsgebiet läßt sich anhand zahlreicher Kriterien rechtfertigen:

Anerkanntes traditionelles Know-how, das in einer besonderen Anbau- und Verarbeitungstechnik seinen Ausdruck findet, die im gesamten Nanter Becken angewandt wird.

- Beetsaat, die eine bodenfreundliche Aussaat und Ernte während der ganzen Saison gestattet.
- Traditionelle Oberflächenausbringung von Flußsand (aus dem Einzugs- und Mündungsgebiet der Loire), der aufgrund seiner runden Form und seiner Korngröße ein günstiges Milieu für das Pflanzenwachstum gewährleistet und gleichzeitig Pflanzenkrankheiten vorbeugt.
- Geschützte, unbeheizte Pflanzung (unter kleinen Plastiktunneln, die vom traditionellen Nanter Kulturkasten („chassis nantais“) hergeleitet sind und die Pflanzen ungeachtet der Anbauperiode angemessen schützen.
- Regionale Bearbeitungstechnik, die den Besonderheiten der „mâche nantaise“ perfekt angepaßt ist und dank hochwirksamer Entsandungs- und Reinigungsmethoden dem Erzeugnis ein Image und die Aufmachung verleiht, die den Händler- und Verbrauchererwartungen gerecht werden.
- Gemeinsames System für Beschaffenheitsprüfungen und Qualitätssicherung im gesamten Nanter Becken.

Gemäßigtes Meeresklima, das den Rapunzelanbau im gesamten Beckengebiet begünstigt und während der ganzen Saison beste Produktqualität gewährleistet (die anhand des in diesem Gebiet entwickelten und angewandten Qualitätssicherungssystem kontrolliert wird).

Althergebrachtes Renommée aufgrund des traditionellen Gemüseanbaus im Nanter Raum, in dem bereits im XIX. Jahrhundert nachweislich Rapunzel angebaut wurde. Sein kommerzieller Ruf wird heute durch eine umfangreiche kollektive Absatzförderung, mit der vor ungefähr 15 Jahren begonnen wurde, noch verstärkt.

Ein großer Wirtschaftsfaktor: Mit hohem Umsatz zählt die „mâche nantaise“ heute zu den wichtigsten Gemüseanbauten im Nanter Becken und sichert dieser Region einen wichtigen Platz auf europäischer Ebene.

4.7. *Kontrolleinrichtung:*

Name: Certipaq,

Anschrift: 9, avenue George V,
F-75008 Paris.

4.8. *Etikettierung:* Sie trägt die Angaben „mâche nantaise“.

4.9. *Einzelstaatliche Anforderungen:* —

EG-Nr.: G/FR/00072/98.07.22.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 5.10.1998.
